



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 26 (S. 315-321)**  
Titel **Verordnung über Anlage und Bezug des  
Militärpflichtersatzes im Kanton Zürich.**  
Ordnungsnummer  
Datum 24.10.1901

[S. 315] Der Regierungsrat des Kantons Zürich,  
in Ausführung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 betreffend den  
Militärpflichtersatz, der Verordnung vom 1. Juli 1879 über Vollziehung dieses Gesetzes,  
des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 betreffend die Ergänzung des  
Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878,  
verordnet:

### **I. Steueranlage.**

§ 1. Die Anfertigung der Originaltabellen für den Militärpflichtersatz ist Sache der  
Kreiskommandanten und hat alljährlich nach den Vorschriften dieser Verordnung zu  
geschehen.

In die Tabellen sind aufzunehmen:

- a) Alle vom Dienst befreiten und am 1. Mai in der Gemeinde wohnenden  
Schweizerbürger, sowie allfällig ersatzpflichtige niedergelassene Ausländer.
- b) Die infolge Dienstversäumnis ersatzpflichtigen Militärs.
- c) Die im Ausland sich auf haltenden Gemeindebürger im militärpflichtigen Alter.

Die von der Militärsteuer befreiten Ersatzpflichtigen sind; unter Angabe des Grundes  
der Befreiung bis zur Entlassung aus der Wehrpflicht nachzuführen. // [S. 316]

§ 2. Die Kreiskommandanten übermitteln die auf Grundlage der Stammkontrollen  
ausgefertigten und mit denselben übereinstimmenden Tabellen den  
Gemeinderatskanzleien, welche Doppel derselben anzufertigen haben.

§ 3. Die Ausmittlung und Feststellung des auf jeden Ersatzpflichtigen fallenden  
Steuerbetrages geschieht durch eine Kommission, bestehend aus dem  
Kreiskommandanten, sowie dem Gemeinratsschreiber und dem Sektionschef der  
betreffenden Gemeinde. Wenn der Gemeinratsschreiber zugleich Sektionschef ist,  
ordnet der Gemeinrat aus seiner Mitte der Kommission ein drittes Mitglied bei. Der  
Kreiskommandant hat Zeit und Ort der Taxation in den amtlichen Publikationsmitteln  
öffentlich bekannt zu geben.

§ 4. Die Kommission setzt die Taxation nach Massgabe des Bundesgesetzes und der  
Ansätze des Staatssteuerregisters fest. Ergibt die Taxation Differenzen zwischen den  
Militär- und Staatssteuerregistern, so ist hievon der Finanzdirektion Mitteilung zu  
machen.

Bei Pflichtigen, deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse sich seit dem Vorjahre  
nicht verändert haben, ist die letztjährige Taxation einzusetzen.



Über die Verhältnisse der neu in die Gemeinde eingezogenen Pflichtigen sollen Erkundigungen eingezogen werden, die bei der Taxation vorzulegen sind. In allen Fällen sind mit Benutzung der Staatssteuerregister die Rubriken über Vermögensverhältnisse der Eltern bzw. Grosseltern des Pflichtigen genau auszufüllen; ebenso ist die Zahl der Geschwister anzugeben.

Ausser dem im Staatssteuerregister aufgeführten Vermögen und Einkommen eines Pflichtigen ist auch das in einer andern Gemeinde, einem andern Kanton oder im Auslande liegende bzw. erworbene Vermögen und Einkommen zur Besteuerung heranzuziehen.

Die Gemeindevratskanzlei hat die Pflicht, diese Faktoren genau zu ermitteln; überhaupt sind Militär- und Gemeindebehörden verpflichtet, in diesen Steuerangelegenheiten sich gegenseitig unentgeltlich alle erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 5. Jedem Ersatzpflichtigen steht das Recht zu, persönlich vor der Taxationskommission zu erscheinen, um über seine // [S. 317] Verhältnisse Auskunft zu geben. Die Taxationskommission kann aber auch Ersatzpflichtige zur mündlichen oder schriftlichen Auskunfterteilung speziell einladen. Nichtbeachtung dieser Einladung zieht Busse bis auf 20 Franken nach sich.

§ 6. Die Taxation soll bis spätestens Ende Mai beendet sein. Hierauf werden die Steuerbeträge durch die Gemeindevratskanzlei in die Tabellen eingesetzt und die letztern mit der Unterschrift der Taxationsbeamten dem Kreiskommando zur Weiterleitung an die Militärdirektion übermittelt.

§ 7. Die Militärdirektion prüft die ihr übermittelten Steuertabellen und nimmt allfällig nötige Änderungen vor. Die genehmigten Tabellen sind bei den Sektionschefs zur Einsicht während 10 Tagen aufzulegen. Den Ersatzpflichtigen wird das Ergebnis der Taxation durch den Steuerzettel zur Kenntnis gebracht.

§ 8. Rekurse gegen die Taxation sind innert 14 Tagen vom Datum der Zustellung des Steuerzettels an bei der Militärdirektion schriftlich einzureichen. Den Einsprachen sollen die nötigen Beweismittel beigelegt werden.

§ 9. Die Militärdirektion erledigt die ihr eingereichten Steuerrekurse bis spätestens Ende Juli.

Dem Rekurrenten steht frei, innert 10 Tagen, von der Mitteilung des Rekursalsentscheides an gerechnet, beim schweiz. Militärdepartement Einsprache zu erheben, jedoch nur, wenn die Einsprache sich gegen eine Verletzung oder unrichtige Anwendung gesetzlicher Bestimmungen richtet.

§ 10. Ersatzpflichtige, welche nachgewiesenermassen ihr Vermögen oder Einkommen gar nicht oder nur unvollständig versteuerten, haben für so weit zurück, als die unrichtige Versteuerung stattgefunden hat, für den nichtversteuerten Betrag eine einfache Nachsteuer zu entrichten und zwar im Maximum für fünf Jahre.

## **II. Steuerbezug.**

§ 11. Die Zustellung der Steuerzettel erfolgt in den Tagen vom 1. bis 20. Juni. Die Steuerzettel sollen das Datum der Zustellung, sowie den Wortlaut von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 betreffend die Ergänzung des Bun- // [S. 318] desgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 enthalten.



Pflichtige, welche bis zum 20. Juni keine Steuerzettel erhalten, haben dieselben beim Sektionschef des Wohnortes zu reklamieren.

Der Bezug des Militärpflichtersatzes findet vom 1. Juli an statt und soll am 31. Juli beendigt sein.

§ 12. Die Kreiskommandanten erlassen die für den Bezug nötigen Anordnungen gemäss Weisung der Militärdirektion. Die Steuer ist auch dann zu bezahlen, wenn gegen die Taxation Rekurs erhoben wurde. Wird infolge des Rekurses das Steneibetreffnis nachträglich verringert, so findet Rückzahlung statt.

§ 13. Beim Bezug des Militärpflichtersatzes ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

- a) Die Eltern sind für den Militärpflichtersatz der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden volljährigen Söhne haftbar. (Art. 9 des B.-G.)
- b) Für Bevormundete ist der Vormund zu belangen.
- c) Für Landesabwesende sind deren allfällige Vermögensverwalter oder andere Stellvertreter im Kanton zahlungspflichtig. Den übrigen Ersatzpflichtigen, die ausser der Schweiz wohnen, sind die Steuerzettel und die Mahnungen portofrei zuzusenden, sofern deren Aufenthaltsort bekannt ist.
- d) Ersatzpflichtige, beziehungsweise deren haftbare Eltern welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihrer Familien Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen, haben sich durch ein ärztliches Zeugnis und eine Erklärung des Gemeinderates innert der angesetzten Rekursfrist hierüber auszuweisen, sofern sie Anspruch auf ganzen oder teilweisen Erlass des Ersatzes machen wollen.
- e) Ersatzpflichtige, die vor dem Vollzug der Steueranlage aber nach dem 1. Mai weggezogen sind, sollen, sofern sich die Verhältnisse nicht verändert haben, auf Grund der letztjährigen Taxation belangt werden. Erfolgt keine Zahlung, so ist der Ausstand im Dienstbüchlein vorzumerken. // [S. 319]
- f) Almosengenössige sind von der Steuer zu befreien, wenn sie der Militärdirektion mit einem amtlichen Ausweis der heimatlichen Armenbehörde über ihre Almosengenössigkeit ein bezügliches Gesuch einreichen.

§ 14. Ersatzbeträge, die dem Sektionschef nicht bis zum 15. Juli einbezahlt werden, sind mit einer Zuschlagstaxe von 30 Rp. am Wohnort des Pflichtigen einzufordern. Mit dieser Einforderung ist die erste Mahnung zu verbinden. Pflichtigen, welche bis 31. Juli die Steuer nicht bezahlt haben, ist als zweite Mahnung ein Befehl zur Zahlung des restirenden Ersatzes, oder zur Beibringung der nötigen Ausweise über die Unmöglichkeit der Zahlungsleistung unter Androhung der Bestrafung im Falle der Zahlungsverweigerung zuzustellen.

Überdies sind die Ersatzpflichtigen darauf aufmerksam zu machen, dass sie den schuldigen Ersatz durch Arbeit in der Kaserne abverdienen können, sofern sie sich hiefür schriftlich anmelden. Für je 3 Fr. Ersatz oder einen die Hälfte dieses Betrages erreichenden Bruchteil ist ein Tag Arbeit zu leisten. Der Abverdiener erhält Kost und Logis in der Kaserne und hat sich der Kasernenordnung in allen Teilen zu unterziehen.

§ 15. Ersatzpflichtige, welche nach fruchtlosem Ablauf der 14 tägigen Rekursfrist trotz zweimaliger Aufforderung den Militärpflichtersatz bis zum 31. August nicht bezahlen,

den Betrag auch nicht durch Arbeit in der Kaserne tilgen und die Unmöglichkeit der Zahlungsleistung nicht dargetan haben, werden durch den Kreiskommandanten dem Statthalteramt, beziehungsweise der Bezirksanwaltschaft zur Bestrafung überwiesen gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878.

§ 16. Ersatzbeträge, welche wegen Abwesenheit oder Zahlungsverweigerung nicht erhoben werden können, und auch nicht abverdient worden sind, werden in eine Restanzenkontrolle eingetragen. Die darin enthaltenen Beträge sollen bei erster Gelegenheit von den Sektionschefs bezogen werden. Für die Landesabwesenden ist eine besondere Restanzenkontrolle zu führen, die in bisheriger Weise mit der Ersatztabelle verbunden // [S. 320] werden kann. Für den Bezug von Restanzen gelten die in den §§ 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen ebenfalls.

§ 17. Die Abrechnung der Sektionschefs mit den Kreiskommandanten erfolgt im Monat Oktober. Die Sektionschefs sind verpflichtet, die eingegangenen Beträge unter Kenntnisgabe an die Finanzdirektion dem Kreiskommando abzuliefern, sobald diese die Hälfte der Steuer oder die Höhe von 200 Fr. erreicht haben.

Betreffend die Ablieferung der Beträge durch die Kreiskommandanten erteilt die Finanzdirektion die erforderlichen Weisungen.

§ 18. Nach Prüfung der eingegangenen Bezugstabellen erstellen die Kreiskommandanten die Gesamtabrechnung für ihren Militärkreis und senden die Abrechnung mit den Original-Ersatztabellen und den Belegen bis spätestens den 15. Dezember der Militärdirektion ein.

### **III. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 19. Beim Einzug eines Pflichtigen in die Gemeinde hat der Sektionschef das Dienstbüchlein in Bezug auf erfüllte Wehrpflicht genau zu prüfen und auf Formular V anzugeben, wie viel Ersatzsteuer und für welches Jahr zuletzt der Betreffende bezahlt hat, eventuell welcher Sektion oder welchem Kanton ein allfälliger Rückstand zu bezahlen ist.

§ 20. Die Kreiskommandanten und Sektionschefs sind verpflichtet, den Bezug von Militärflichtersatz für andere Kantone zu besorgen und den eingegangenen Betrag den zustehenden Sektionen zu übermitteln. Von dem einbezahlten Betrag dürfen in diesem Falle vom Sektionschef 5 % als Bezugsgebühr abgezogen werden.

§ 21. Für Steueranlage und Steuerbezug erhalten:

- a) Die Gemeindevratskanzleien 1 % des eingegangenen Ersatzes, sowie für Mithilfe bei der Taxation ein Taggeld von 5 Fr. für den ganzen und 3 Fr. für den halben Tag;
- b) die Sektionschefs 4 % des eingegangenen Pflichtersatzes und für die Taxation das gleiche Taggeld wie die Gemeindevratskanzleien; // [S. 321]
- c) die an Stelle der Gemeindevratsschreiber mitwirkenden Gemeindebeamten die nämlichen Entschädigungen wie die erstern.

§ 22. Der Regierungsrat ist berechtigt, auf den Antrag der Militärdirektion die vorbenannten Gebühren bei nachlässiger Geschäftsführung dem Betreffenden ganz oder teilweise zu entziehen.

§ 23. Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft; durch dieselbe wird die Verordnung vom 19. Juli 1879 aufgehoben.



Zürich, den 24. Oktober 1901.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Der Bundesrat hat diese Verordnung am 12. November 1901 genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/05.11.2015]